

Kreisverwaltung
 001586 15.01.24
 Ahrweiler 4.5

Verbandsgemeinde
Adenau
 am Nürburgring

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau · Kirchstraße 15 - 19 · 53518 Adenau

Kreisverwaltung Ahrweiler
 4.5 - Umwelt
 Wilhelmstraße 24-30
 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Datum: 11.01.2024
 Auskunft: Frau Sicken
 Zimmer: A0.13
 Telefon: (02691) 305-0
 Durchwahl: 02691/305-208
 Telefax: 02691/305-299
 Internet: www.adenau.de
 Mail: bauamt@adenau.de
 Aktenzeichen: 2-611-20BImSchG-001/23

| | | |
|---|----------------------------------|---|
| Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie | | |
| Baustelle in der Gemeinde: Wiesemscheid | | |
| Gemarkung: Wiesemscheid | Flur: 4 Flur: 5 | Parz.-Nr.: 2/5 5, 12, 13, 38 |
| Bauherr: | Grundstückseigentümer: | |
| Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG Wertherbrucher Straße 13 46459 | | |

Als Anlage übersenden wir den o.a. Antrag zur weiteren Veranlassung.

1. Vorbereitende Maßnahmen:

Für dieses Grundstück oder Bauvorhaben wurden unter folgenden Aktenzeichen bereits Genehmigungen oder Ablehnungen ausgesprochen; soweit hier feststellbar:
 Az.:

2. Einvernehmen gemäß § 36 BauGB:

- Die Gemeinde hat das Einvernehmen erteilt.
- Das Einvernehmen der Gemeinde ist angefordert und wird nachgereicht.
- Die Gemeinde verweigert das Einvernehmen (siehe Anlage).
- Das Einvernehmen ist nicht erforderlich, da sich das beantragte Bauvorhaben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befindet.
- Der Beschluss der Gemeinde/des zuständigen Ausschusses ist beigelegt.

3. Planungsrechtliche Beurteilung:

3.1 Vorbereitende Bauleitplanung Darstellungen im Flächennutzungsplan als

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche/Gemeinbedarfsfläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

3.2. Verbindliche Bauleitplanung

3.2.1 **Bebauungsplan nach § 30 BauGB**

- Das Vorhaben befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes,

3.2.2 **Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)**

- Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan nach § 30 BauGB aufzustellen. Bezeichnung:
- Das Vorhaben steht den künftigen Festsetzungen nicht entgegen.
- Ein Planausschnitt ist beigelegt.
- Die Erklärung des Bauherrn nach § 33 BauGB ist beigelegt.
- Stand der Planung (Planreife nach § 33 BauGB):**
- Die Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1) BauGB hat stattgefunden.
- Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) hat stattgefunden.
- Auf die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurde gem. § 3 (1) verzichtet. Ratsbeschluss vom
- Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom bis zum stattgefunden.
- Anregungen wurden erhoben Anregungen wurden nicht erhoben.
- Die Gemeinde hat über die Anregungen am beschlossen. (siehe Anlage)
- Satzungsbeschluss vom
- Der Bebauungsplan wurde vom Kreis gem. § 10 (2) BauGB genehmigt, aber noch nicht öffentlich bekanntgemacht (§ 10 (3) BauGB)
- Planreife gemäß § 33 () BauGB liegt vor.

Zum Schutze der Planung

- beantragt die Gemeinde die Zurückstellung der Entscheidung gemäß § 15 BauGB auf einen Zeitraum von Monaten.
Gründe:
- hat die Gemeinde eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.
Satzungsbeschluss vom
Bekanntmachung vom
Verlängerung bis
- Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen gemäß § 14 BauGB zur Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre, weil überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- Die Gemeinde verweigert das Einvernehmen mit folgender Begründung:
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB vom

3.3 Ortslage nach § 34 BauGB

- Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Wiesemscheid
- Das Grundstück liegt innerhalb eines durch Satzung der Gemeinde festgesetzten Ortsteils nach § 34 (4) BauGB. („“)

Nach der überwiegend vorhandenen Nutzung hat dieses Gebiet im Bereich des geplanten Vorhabens den Charakter eines

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> WS. Kleinsiedlungsgebietes | <input type="checkbox"/> GE. Gewerbegebietes |
| <input type="checkbox"/> WR. Reines Wohngebiet | <input type="checkbox"/> GI. Industriegebietes |
| <input type="checkbox"/> WA. Allg. Wohnungsgebietes | <input type="checkbox"/> SO. Sondergebietes der Erholung dienend |
| <input type="checkbox"/> MD. Dorfgebietes | <input type="checkbox"/> SO. Sonstigen Sondergebietes |
| <input type="checkbox"/> MI. Mischgebietes | <input type="checkbox"/> MK. Kerngebietes |

3.4 Außenbereich nach § 35 BauGB

- Privilegiertes Vorhaben nach § 35 (1) BauGB
Grund der Privilegierung:
- Sonstiges Vorhaben nach § 35 (2) BauGB
- Teilprivilegiertes Vorhaben nach § 35 (4) BauGB

4. Erschließung

4.1 Zuwegung:

- Bauvorhaben liegt an einer klassifizierten Straße und wird von dieser erschlossen ()
- Bauvorhaben liegt an einer Gemeindestraße und wird von dieser erschlossen ()
- Bauvorhaben liegt an einem Wirtschaftsweg und wird von diesem erschlossen
- Bauvorhaben liegt an einem Privatweg und wird von diesem erschlossen
- Zuwegung ist sichergestellt
- Zuwegung ist nicht sichergestellt

4.2 Abwasserbeseitigung

- Trennsystem
- Modifiziertes Trennsystem in Straße/Weg, Parz.-Nr.
Wichtig (bei modifiziertem Trennsystem wird Schmutz- und Niederschlagswasser dem Mischwasserkanal zugeleitet. Grund- und Drainagewasser darf nur in die hier zusätzlich verlegte Leitung eingeleitet werden.)
- Mischsystem
- Das Grundstück ist zurzeit durch eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht erschlossen.
- Schmutzwasser fällt durch die geplante Baumaßnahme nicht an
- Öffentliche Kläranlage vorhanden Öffentliche Kläranlagen **nicht** vorhanden
- Bei geeigneten Grundstücksverhältnissen, kann das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück, im Wege der Muldenversickerung, der belebten Bodenzone zugeführt werden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass keine nachbarrechtlichen Belange beeinträchtigt werden. Ein Anschluss am öffentlichen Mischwasser- / Regenwasserkanal ist zulässig.
- Bei Einbau eines Regenwasser-Sammelbehälters mit Brauchwasser-Nutzungsanlage ist ein Zwischenzähler einzubauen und das Abwasserwerk zu informieren.

Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:

1. Bei der Planung und Ausführung der Entwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986-100 zu beachten.
2. Anfallendes Grund- bzw. Drainagewasser muss am Regenwasserkanal angeschlossen werden.
3. An der Grundstücksgrenze ist ein Übergabeschacht (Kontrollschacht) herzustellen.
4. Nach DIN 1986-100 und § 3 Abs. 5 unserer -Allgemeinen Entwässerungssatzung- vom 24.12.1992 hat sich jeder Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation zu schützen. Gemäß DIN 1986-100 sind Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife nach DIN EN 12056-4 gegen Rückstau zu sichern. Die Verwendung von Rückstauverschlüssen gemäß DIN EN 13564-1 ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Die Voraussetzungen sind in den angegebenen Normen geregelt.
5. Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Anschluss an die Kanalanschlussleitung ist dem Abwasserwerk vor Verfüllung des Rohrgrabens rechtzeitig, mindestens 5 Tage vorher, anzuzeigen.
Der korrekte Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen (insbesondere im Trennsystem) wird vom Abwasserwerk stichprobenmäßig kontrolliert. Festgestellte Fehlanlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu korrigieren.

- Gegen die Errichtung der Windenergieanlagen bestehen seitens des Abwasserwerks keine Bedenken, da kein Abwasser anfällt.

4.3 Wasserversorgung

- Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser kann sichergestellt werden.**

Erläuterung:

Ein Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist

- vorhanden möglich nicht möglich
- Der vorhandene Hausanschluss darf nicht überbaut werden.
- Eine Nachveranlagung zum Baukostenzuschuss wird erforderlich.
- Die Versorgung kann nur über einen Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze und einer privaten Resterschließung sichergestellt werden.

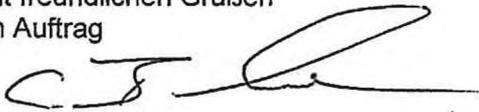
- Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser kann nicht sichergestellt werden.**

Begründung:

- In der angrenzenden Wege-/Straßenparzelle liegt keine öffentliche Wasserleitung.
- Im Gebiet der geplanten Bebauung befindet sich keine öffentliche Wasserversorgung.
- Das Bauvorhaben ist mit Eigenwasserversorgung versehen.

Die Löschwasserversorgung von 48 m³/h bei 1,5 bar über 2 Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christian Backes

